

Aline Tobler

Geschäftsführerin

Parlamentsdienste

9001 St.Gallen

Regierungsgebäude

T +41 58 229 37 05 Aline.Tobler@sg.ch

## **Protokoll**

Sitzung Vorberatende Kommission 22.24.08

«Gesetz über die Verfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der

Illmündung bis zum Bodensee»

Termin Freitag, 14. Februar 2025,

08.30 bis 12.20 Uhr

Ort St.Gallen, Regierungsgebäude, Kantonsratssaal

St.Gallen, 24. Februar 2025

## Kommissionspräsident

Bernhard Hauser-Sargans

#### **Teilnehmende**

#### Kommissionsmitglieder

SVP Cornel Blöchlinger-Eschenbach, Unternehmer

SVP Christian Freund-Eichberg, Landwirt mit eidg. Fachausweis

SVP Peter Kuster-Diepoldsau, Landwirt SVP Markus Wüst-Oberriet, Unternehmer

SVP Bernhard Zahner-Rapperswil-Jona, Comestibles-Händler

SP-GRÜNE-GLP Meinrad Gschwend-Altstätten, freier Journalist

SP-GRÜNE-GLP Bernhard Hauser-Sargans, Prof. PHSG i.R., Schulratspräsident,

Kommissionspräsident

SP-GRÜNE-GLP Susann Helbling-Rapperswil-Jona, Kindergartenlehrperson und

Ergotherapeutin

SP-GRÜNE-GLP Sonja Lüthi-St.Gallen, Stadträtin Die Mitte-EVP Bruno Cozzio-Uzwil, Revierförster Die Mitte-EVP Patrick Dürr-Widnau, Vizedirektor

Die Mitte-EVP Michael Schöbi-Altstätten, Rechtsanwalt

Die Mitte-EVP Thomas Warzinek-Mels, Arzt

FDP Alexander Bartl-Widnau, Rechtsanwalt, Steuerexperte

FDP Jigme Shitsetsang-Wil, Stadtrat

#### Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungspräsidentin Susanne Hartmann, Vorsteherin Bau- und Umweltdepartement
- Michael Eugster, Leiter Amt f
  ür Wasser und Energie, Bau- und Umweltdepartement
- Raphael Hartmann, Jurist, Amt f
  ür Umwelt, Bau- und Umweltdepartement

### Weitere Teilnehmende<sup>1</sup> (für Traktanden 1 bis 3)

- Christa Köppel, ehm. Gemeindepräsidentin Widnau
- Markus Schatzmann, Gesamtprojektleiter Stv., Internationale Rheinregulierung
- Martin Anderegg, Vorsitz Gemeinsame Rheinkommission, Internationale Rheinregulierung

Nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GeschKR bezeichnet die Kommission den Beizug von Sachverständigen und Interessenvertretern. Ist ein Mitglied der Kommission mit dem Vorschlag nicht einverstanden, meldet es dies nach Erhalt der Einladung der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten.

# Geschäftsführung / Protokoll

- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Leandra Cozzio, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

# Bemerkungen

- Die Kommissionsmitglieder finden die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp².
- Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen<sup>3</sup> sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes<sup>4</sup> zu entnehmen.

#### Traktanden

1	Begrüssung und Information	3
1.1	Einführung	3
1.2	Interessenbindungen	3
2	Vorstellung Projekt Rhesi insb. Wasserversorgungsanlagen	4
3	Anliegen Gemeinden und Wasserversorger	6
4	Einführung und Vorstellung der Vorlage: Inhalt gemäss Botschaft	8
5	Allgemeine Diskussion	9
6	Spezialdiskussion	12
6.1	Beratung Botschaft	12
6.2	Beratung Entwurf	15
6.3	Aufträge	21
6.4	Rückkommen	21
7	Gesamtabstimmung	21
8	Abschluss der Sitzung	21
8.1	Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters	21
8.2	Medienorientierung	21
8.3	Verschiedenes	21

2/22

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> https://sitzungen.sg.ch/kr/committees/2

<sup>3</sup> https://www.gesetzessammlung.sg.ch

<sup>4</sup> https://www.admin.ch

# 1 Begrüssung und Information

# 1.1 Einführung

Hauser-Sargans, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungspräsidentin Susanne Hartmann, Vorsteherin Bau- und Umweltdepartement;
- Michael Eugster, Leiter Amt für Wasser und Energie, Bau- und Umweltdepartement;
- Raphael Hartmann, Jurist, Amt für Umwelt, Bau- und Umweltdepartement;
- Christa Köppel, ehm. Gemeindepräsidentin Widnau;
- Markus Schatzmann, Gesamtprojektleiter Stv., Internationale Rheinregulierung;
- Martin Anderegg, Vorsitz Gemeinsame Rheinkommission, Internationale Rheinregulierung;
- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Leandra Cozzio, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Wintersession nahm die Kantonsratspräsidentin folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Christian Freund-Eichberg anstelle von Bruno Schweizer-Neckertal.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist. Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «Gesetz über die Verfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee» vom 22. Oktober 2024. Der vorberatenden Kommission wurden nach der Zustellung der Einladung zusätzliche Unterlagen verteilt bzw. zugestellt:

- Präzisierungen Art. 10 (Beilage 2).

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Vorstellung des Projekt Rhesi von Markus Schatzmann und Martin Anderegg erhalten. Anschliessend wird Christa Köppel die Anliegen der Gemeinden und Wasserversorgungen erörtern. Dann gibt es eine Fragerunde und die Gäste verlassen die Sitzung.

Anschliessend erfolgt eine Einführung in die Vorlage durch die zuständige Regierungsrätin, danach führt die Kommission eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

# 1.2 Interessenbindungen

Kommissionspräsident: Ich bitte die Kommissionsmitglieder, die eigenen Interessenbindungen, soweit sie einen Zusammenhang zum Geschäft haben, offenzulegen. Ich bin Mitglied des Vereins Birdlife Sarganserland und des WWF.

# 2 Vorstellung Projekt Rhesi insb. Wasserversorgungsanlagen

Markus Schatzmann: Ausführungen gemäss Folien (Beilage 3)

Martin Anderegg: Ausführungen gemäss Folien (Beilage 4)

### Fragerunde

Kommissionspräsident: Es ist wichtig Fragen zu stellen. Ich glaube, es ist nicht nur mir so ergangen, dass diese Botschaft und das Gesetz nicht ganz einfach zu verstehen sind, auch aufgrund der juristischen Komplexität und den vielen Verträgen, die dem zu Grunde liegen. Wir wissen, es betrifft einen Flussabschnitt von rund 20 km und die Erhöhung der Abflusskapazität um einen Drittel, was den Kanton St.Gallen mehr als 200 Mio. Franken kostet. Es besteht Klärungsbedarf, auf welcher Ebene wir mitdiskutieren sollen und können. Nun starten wir mit einer ersten groben Fragerunde an Markus Schatzmann und Martin Anderegg.

Wüst-Oberriet zu Markus Schatzmann: Sie haben gesagt, dass die Abflussgeschwindigkeit 3'100 m³/s beträgt. Wie hoch wäre diese, wenn man in den letzten 50 Jahren den Unterhalt des Rheins vorgenommen hätte? So können wir sehen, wie viel Geschiebe sich angelagert hat. Zu Martin Anderegg: Vor knapp vier Jahren fand im Widebaumsaal in Widnau eine Informationsveranstaltung statt. Dort wurde aufgezeigt, dass die Kosten von 800 Mio. auf 1,4 Mrd. Franken angestiegen sind. Kaum vier Monate später wurde mitgeteilt, dass das Projekt nicht 1,4 Mrd. sondern rund 2 Mrd. Franken kostet. Gemäss Ihren Ausführungen sollte das mit einer Teuerung um 2 Prozent abgedeckt werden. Wir haben gesehen, dass man mit dem Projekt nicht mehr in diesem Jahrzehnt starten wird. Wie stehen Sie zu diesen Kosten? Nach meinen Erfahrungen bezüglich Rhesi handelt es sich um eine Zahl, die stetig erhöht wird. Findet von Seiten Österreich Widerstand statt? Bestehen dort Probleme?

Zu Regierungspräsidentin Hartmann: Der Kostenteiler 80:20 wurde aus den letzten Staatsverträgen übernommen. Bestand seitens Kanton ein Interesse daran, an diesem Verteilschlüssel zu schrauben? Wurde das als gegeben betrachtet und war man froh, dass man nur 20 Prozent übernehmen muss? Gab es allenfalls Verhandlungen für einen Verteilschlüssel von 85:15?

Markus Schatzmann: Die 3'100 m³/s werden heute eingehalten, auch dank der Sofortmassnahmen, die in den Jahren 2013 bis 2015 umgesetzt wurden. Da die Rheinsohle – also die Rheinvorstrecke – immer weiter in den Bodensee hinaus verlegt wurde, kommt es zu einer Verlandung von 30 cm, die sich auf Höhe Diepoldsau weiter in Richtung Oberriet fortsetzt. Dies ist ein natürlicher Prozess, der durch die Verlängerung des Rheins in den Bodensee bedingt ist. Das Geschiebe wird von der Firma Zäch entfernt, wodurch der Unterhalt gewährleistet und die 3'100 m³/s sichergestellt werden.

Martin Anderegg betreffend der Kosten: In der Zwischenzeit wurde auch die Erdbebensicherheit thematisiert, obwohl sie ursprünglich kein Bestandteil des Projekts war. Das Rheintal zählt zu den größten Erdbebengebieten der Schweiz. Sollte ein Hochwasser mit einem Erdbeben zusammenfallen, könnte dies zu erheblichen Problemen führen. Daher ist es sinnvoll, die Erdbebensicherheit im Rahmen dieses Projekts zu überprüfen.

Die Erdbebensicherheit ist jedoch mit hohen Kosten verbunden, was einer der Gründe für die gestiegenen Projektkosten ist. Dennoch gehe ich davon aus, dass wir den aktuellen Kostenrahmen einhalten können. Der Staatsvertrag enthält strenge Vorschriften, die es nicht erlauben, willkürlich zusätzliche Massnahmen hinzuzufügen. Die vorgesehenen Massnahmen und deren Kosten wurden klar definiert. Eine erhebliche Kostensteigerung müsste daher gut begründet werden, zumal starke Kontrollmechanismen existieren.

Zur Situation in Österreich: Mir sind keine Probleme auf österreichischer Seite bekannt. Beim Staatsvertrag waren diesmal die Österreicher schneller als die Schweiz – das Parlament in Wien hat den Vertrag einstimmig angenommen. In der Schweiz gab es hingegen einige Gegenstimmen. Ich erwarte keinen Widerstand seitens Österreichs.

Regierungspräsidentin Hartmann zum Kostenteiler 80:20: Wir mussten hart dafür kämpfen, dass dieser Kostenteiler weiterhin übernommen werden konnte. Ich habe gemeinsam mit meinen Mitarbeitenden direkt mit der Bundesdelegation verhandelt. Ein- bis zweimal war auch Regierungsrat Mächler als Finanzchef dabei. Als bekannt wurde, dass das Vorarlberg 25 Prozent der Kosten übernimmt, haben wir uns intensiv dafür eingesetzt, dass unser Anteil 20 Prozent nicht übersteigt. Das entscheidendste Element im Staatsvertrag – bzw. nachgelagert im Bundesgesetzüber die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee vom 20. Dezember 2024 (abgekürzt Alpenrheingesetz) – ist für uns der Kostenteiler von 80:20. Bei gewöhnlichen Hochwasserprojekten in der Schweiz übernimmt der Bund für die Kantone lediglich 35 bis 45 Prozent der Kosten. Wir können uns daher glücklich schätzen, dass dieser günstige Kostenteiler auch in diesem Nachtrag erhalten blieb.

Gschwend-Altstätten: Martin Anderegg spricht von 1,9 Mrd. Franken. In der Botschaft sind es 2 Mrd. Franken und im AFP 2,1 Mrd. Franken. Wenn sich das aus einer Unachtsamkeit ergeben hat, dann möchte ich beliebt machen, die jetzt aktuell gültige Zahl zu nennen.

*Martin Anderegg:* Die Zahl, die ich erwähnt habe, ist ohne Mehrwertsteuer. Beim Betrag über 2 Mrd. Franken ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Regierungspräsidentin Hartmann: Im AFP sind es inklusiv Mehrwertsteuer ungefähr 2,1 Mrd. Franken und 1, 899 Mrd. Franken ohne Mehrwertsteuer. In der Botschaft sind es exklusiv Mehrwertsteuer 1,9 Mrd. Franken und inkl. Mehrwertsteuer 2,16 Mrd. Franken.

Kuster-Diepoldsau zu Martin Schatzmann betreffend den Unterhalt: Dieser Unterhalt wurde nicht durchgeführt. Die Kiesentnahme beim Bodensee ist eine Kiesentnahme und entspricht nicht dem Unterhalt. Letzte Woche sprach man in der Zeitung von einem jahrzehntelangen Versäumnis. Auf der Höhe Diepoldsau müsste man die Rheinvorländer mindestens um 1 Meter tiefer graben, dann hätten wir ausreichend Durchfluss.

Dürr-Widnau zur Folie 7 der Beilage 4: Wer bezahlt die restlichen 65 Prozent? Die Gemeinde oder der Kanton? Sie haben erwähnt, dass die konkreten Anlagen bereits im Staatsvertrag definiert wurden. Es könnte aber sein, dass noch weitere Dinge auftauchen, die im Projekt Rhesi aufgenommen werden müssten. Ist das ausgeschlossen oder besteht die Möglichkeit, dass weitere Anlagen dazu kommen könnten?

Martin Anderegg: Diese Anlagen sind abschliessend im Staatsvertrag aufgeführt. Es ist nicht damit zu rechnen, dass noch neue Anlagen dazukommen. 65 Prozent der Kosten für die Begleitmassnahmen entfallen weiterhin auf die Wasserversorgung vor Ort. Dies betrifft insbesondere die Verschiebung oder Anpassung der Grundwasserschutzzone, die von den Wasserversorgungen übernommen werden muss.

Blöchlinger-Eschenbach: Eine Projektlaufzeit von 20 Jahren erscheint lang, selbst im Vergleich zu grossen Bundesprojekten wie Strassen- oder Tunnelbauvorhaben. In diesem Zeitraum kann sich vieles verändern, insbesondere das Klima. Ist es zwingend erforderlich, dass das Projekt 20 Jahre dauert, oder wäre eine Verkürzung auf 10 Jahre möglich? Was ist der Grund für die angesetzte Dauer von 20 Jahren?

Markus Schatzmann: Diese Dammbauarbeiten können wir nur im Winterhalbjahr ausführen, weil wir nur dann nicht mit grossen Hochwasserereignissen rechnen müssen. Das limitiert die Bauzeit. Es sind Bemühungen vorhanden, dies im Bauablauf zu optimieren. Aus unserer Sicht ist sehr entscheidend, dass die Überlaufstrecken (Dammbauten in Diepoldsau) rasch in Angriff genommen werden und dort die sogenannten Notentlastungen sehr früh gebaut werden, damit

in den ersten Baujahren bereits eine deutliche Verbesserung der Hochwasserssicherheit für das gesamte Rheintal stattfindet.

Gschwend-Altstätten: Es geht um sehr viel Geld. Regierungspräsidentin Hartmann wies auf den Betrag der Mehrwertsteuer hin. Zwei unserer Kommissionsmitglieder nahmen an der vorberatenden Kommission 33.24.09 zum Kantonsratsbeschluss über die Mietkosten für die Kantonspolizei St. Gallen im Interventionszentrum des Bundes für den Zoll Ost in St. Margrethen teil. Dort wurde unter anderem erklärt, dass diese Kosten nicht mehrwertsteuerpflichtig sind, da es sich um eine Bundesbaute handelt. Wurde dies auch in diesem Fall berücksichtigt? Das könnte eine erhebliche Summe ausmachen.

Martin Anderegg: Das war ein Thema. Die Mehrwertsteuern in Österreich und der Schweiz unterscheiden sich stark, deshalb wurde dies auch aufgeteilt. Wäre es ähnlich gewesen, hätte man diese Kosten auch teilen können. Eine Befreiung der Mehrwertsteuer war aber noch nie ein Thema, auch nicht in den Verhandlungen mit dem Bund. Die entsprechenden Stellen in Bern waren dabei und hätten sicherlich interveniert.

# 3 Anliegen Gemeinden und Wasserversorger

Christa Köppel: Ausführungen gemäss Folien (Beilage 5)

#### Fragerunde

Kommissionspräsident: Verstehe ich es richtig, dass es sich bei Ihren Ausführungen um ein Plädoyer für das vorliegende Gesetz handelt?

Christa Köppel: Ja, das war ein Plädoyer für das vorliegende Verfahrensgesetz. Auch die Fachpersonen und die Regierungspräsidentin wissen, dass wir gemeinsam intensiv daran gearbeitet haben. Ich denke, die Nichtjuristinnen und Nichtjuristen unter Ihnen haben die Botschaft gelesen und erkannt, dass viel durchdachte Arbeit dahintersteckt. Viele Themen wurden mehrfach überdacht. Die Gemeinden sind damit einverstanden, zugunsten der Sache gewisse hoheitliche Verfahrensrechte abzugeben. Es ist nicht so, dass dieses Gesetz den Gemeinden übergestülpt wurde – sie hatten die Möglichkeit, konstruktiv mitzuwirken.

Wüst-Oberriet: Diese 65 Prozent entsprechen rund 50 Mio. Franken für die Wasserversorgung. Wird diese Summe auf die Gemeinden abgewälzt? Ich verstehe, dass die Gemeinden gewisse Hoheitsrechte abgeben und der Kanton die Bewilligungen erteilen muss. Falls es zu Enteignungen für Landbesitzer kommen sollte, wäre es für die Gemeinden von Vorteil, dass sie nicht mehr direkt betroffen sind und stattdessen der Kanton handeln muss. Welche weiteren Herausforderungen könnten noch auf uns zukommen, die wir derzeit noch nicht absehen?

Christa Köppel: Die Gemeinden geben die Verfahrenshoheit ab, behalten aber weiter die Gemeindeautonomie im Planungsverfahren. Es war uns sehr wichtig, dass sämtliche Planungen dieser 30 Projekte von den entsprechenden Gemeinderäten verabschiedet werden und durch sie an den Kanton ins konzentrierte Verfahren weitergereicht werden. Kein Gemeinderat wird einen Plan verabschieden, der ihm nicht zusagt.

Wir arbeiten seit 12 Jahren an diesem Projekt und bemühen uns, die Gemeinden so einzubinden, dass sie im Rahmen des Verfahrens weiterhin ihre Anliegen einbringen können, ohne unnötigen Widerstand leisten zu müssen. Wir arbeiten nahezu täglich daran, gemeinsam mit den Projektbeteiligten einen Konsens zu finden. Das Enteignungsverfahren erfolgt in der zweiten Stufe, wenn es um die Wasserversorgung geht. Fakt ist, dass diese Brunnen auf öffentlichem Land stehen (entweder im Besitz des Kantons oder des Rheinunternehmens). Wir legen grossen Wert darauf, die Verbindungsleitungen möglichst auf öffentlichem Grund oder innerhalb von Strassen zu verlegen. Daher gehen wir davon aus, dass es nur zu wenigen Enteignungsverfahren kommen wird. Diese werden anschliessend durch die Gemeinden eingeleitet. Ein

wichtiger Punkt ist, dass das Wasserwerk Mittelrheintal ein Zweckverband ist, während andere Wasserwerke enger an die Gemeinden angebunden sind und ohnehin ein Enteignungsrecht besitzen. Mit diesem Gesetz wird dem Wasserwerk Mittelrheintal dieses Enteignungsrecht ausdrücklich zugebilligt. Ich glaube nicht, dass es hier zu heftigen Auseinandersetzungen kommen wird, da wir seit vielen Jahren eine offene Kommunikation mit der Bevölkerung pflegen. Natürlich gibt es individuelle Interessen, die dem Projekt entgegenstehen, aber das ist unabhängig vom Verfahrensgesetz.

Zum Finanziellen: Diese 65 Prozent der Kosten müssen wir als Wasserversorger tragen. Wir stehen in Verhandlungen mit der Gebäudeversicherung St.Gallen, da es hier um eine erhebliche Reduzierung von Risiken im Rheintal geht. Die Gebäudeversicherung subventioniert die Wasserversorgung. Um diese hohe Summe etwas zu relativieren: Die Abschreibungsdauer von Wasserversorgungsanlagen liegt zwischen 80 und 100 Jahren. Unsere Planungsvision in der Wasserversorgung deckt diesen Zeitraum ebenfalls ab. Dass eine Wasserversorgungsgemeinschaft wie unsere innerhalb von sieben bis acht Jahren eine Planung umsetzt, die normalerweise über 50 bis 60 Jahre gestreckt wäre, ist eine Ausnahme.

Wir hoffen, dass die Gebäudeversicherung einen grosszügigen Beitrag an Subventionen leistet. Wenn man die Kosten über 80 bis 100 Jahre betrachtet, sind sie tragbar. Dennoch bleibt es für die Wasserkonsumentinnen und -konsumenten im Rheintal eine grosse finanzielle Belastung, zumal sie zusätzlich die Anpassungen in ihren eigenen Gemeinden tragen müssen.

Helbling-Rapperswil-Jona: In den Ausführungen wurde sehr gut dargestellt, was das für diese Gemeinden bedeutet. Ich verstehe die Sorgen der Gemeinden, die Trinkwasserversorgung bei einem solchen Bau gewährleisten zu können. Weil die Wasserversorgungen langfristig planen müssen, kann ich mir vorstellen, dass es auch renovationsbedürftige Brunnen gibt, die in diesem Zeitraum sowieso hätten erneuert werden müssen. Wurde dieser Aspekt berücksichtigt? Der Kanton legt die Grundwasserfassungszone fest. Wurde auch geprüft, ob noch neue Brunnen möglich sind? Einige liegen im Perimeter, in dem Überschwemmungen möglich sind. Ist es nicht so, dass diese nicht überschwemmt werden dürfen?

Christa Köppel: Wir unterhalten und revitalisieren diese Brunnen kontinuierlich. In regelmässigen Abständen werden sie nicht konstruktiv neu gebaut, sondern intensiv gereinigt - ein Vorgang, der ebenfalls hohe Kosten verursacht. Diese Massnahmen gewährleisten, dass die Brunnen in ihrer aktuellen Form für die nächsten 50 bis 100 Jahre betriebsfähig bleiben. Bei der Planung dieses Projekts mussten wir eine interessenabhängige Herangehensweise wählen. Wir haben sämtliche potenziellen Optionen im Rheintal untersucht, quantifiziert und ihre Qualität geprüft. Darüber hinaus haben wir exterritoriale Alternativen, wie Seewasserwerke oder Buchs, in Betracht gezogen. Diese wurden in umfangreichen Berichten analysiert und evaluiert. Die Quintessenz unserer Untersuchungen ist, dass diese Alternativen keine realistischen Optionen darstellen. Ihre Umsetzung würde die gesamte innere Architektur der Wasserversorgung im Rheintal fundamental verändern. Zudem verfolgt der Kanton St.Gallen in seiner Strategie einen dezentralen Versorgungsansatz. Ein entscheidender Vorteil der bestehenden Brunnen ist ihre Nähe zum Siedlungsgebiet. Dadurch kann das Rheintal mit Wasser höchster Qualität bei vergleichsweisem geringem energetischem Aufwand versorgt werden. Um diese Entscheidung zu untermauern, haben wir in Zusammenarbeit mit den Projektanten umfangreiche Studien, Messungen, Simulationen und geologische Gutachten erstellt. Die Ergebnisse zeigen eindeutig, dass die Brunnen im Rheinvorland existenziell sind und nicht systemisch ersetzt werden können. Deshalb setzen oder ersetzen wir sie so, dass sie mit dem Hochwasserschutzprogramm kompatibel bleiben.

# 4 Einführung und Vorstellung der Vorlage: Inhalt gemäss Botschaft

Regierungspräsidentin Hartmann: Ausführungen gemäss Folien 1 – 3 (Beilage 6)

Michael Eugster: Ausführungen gemäss Folie 4 (Beilage 6)

Raphael Hartmann: Ausführungen gemäss Folien 5 – 9 (Beilage 6)

Regierungspräsidentin Hartmann: Ausführungen gemäss Folie 10 (Beilage 6)

#### Fragerunde

Gschwend-Altstätten: Wir haben gehört, wann das Projekt starten soll und wann es abgeschlossen sein könnte. Es fehlen mir sowohl in der Botschaft als auch in den Ausführungen konkrete Angaben dazu, in welcher Form und zu welchen Zeitpunkten der Kantonsrat involviert ist. Im AFP steht unter anderem, dass mit dem Budget 2026 ein Sonderkredit beantragt wird. Ist das die einzige Beteiligung des Kantonsrates oder wird das Projekt noch weiter diskutiert?

Regierungspräsidentin Hartmann: Alle materiellen Aspekte sind im Staatsvertrag bzw. im Alpenrheingesetz geregelt. Unsere Aufgabe beschränkt sich darauf, das Verfahren im Kanton St.Gallen zu regeln – anders als es im Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1, abgekürzt PBG) oder im Wasserbaugesetz (sGS 734.1, abgekürzt WBG) vorgesehen ist. Dies geschieht aus Gründen der Beschleunigung und Vereinfachung. Materiell gibt es keinen Zeitpunkt, an dem weder die Regierung noch das Kantonsparlament über das Projekt diskutieren könnte. Die 200 Mio. Franken sind als Sonderkredit in der Budgetbotschaft enthalten und gelten als gebundene Ausgabe. Warum das dennoch dem Kantonsrat vorgelegt wird, entzieht sich meiner Kenntnis. Offenbar ist das im Kanton St.Gallen so geregelt – in anderen Kantonen ist das anders. Inhaltlich wird es keine weitere Diskussion geben. Wir haben in diesem Fall materiell nichts zu entscheiden.

Blöchlinger-Eschenbach: Der grösste Gegenwind kommt von der Landwirtschaft, weil die Vorländer nachher nicht mehr vorhanden sind, bzw. nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Die Vorländer werden abgebaut, um sie zu renaturieren. Das heisst, wir erhalten Volumen und können mehr Wasser abführen. Wäre das auch möglich gewesen, wenn man alte Bauweisen realisiert hätte, in dem man die Vorländer belassen und hinten die Dämme erhöht hätte? Wäre das technisch möglich?

Regierungspräsidentin Hartmann: Das ist eine materielle Frage. Wir konnten uns im Vorfeld inhaltlich auf der Projektstufe – bevor der Staatsvertrag und das Alpenrheingesetz verabschiedet wurden – sehr stark einbringen, aber jetzt können wir nichts mehr machen. Bei den Vorländern liegt der allergrösste Teil im Eigentum des Kantons St.Gallen. Die Landwirtschaftsbetriebe wussten seit Jahrzehnten, dass irgendwann einmal das Rhesi-Projekt kommt. Für uns ist die von Martin Anderegg erwähnte Ausnahme sehr wichtig, dass die extensive Bewirtschaftung je nach Baufortschritt weiterhin möglich ist. Dafür haben wir uns intensiv eingesetzt, da dies ursprünglich nicht vorgesehen war.

Michael Eugster zur Frage, ob es nicht möglich gewesen wäre, diese Vorländer zur landwirtschaftlichen Nutzung weiter zu erhalten: Nein, man hätte alles so belassen müssen, wie es ist, und die Dämme möglicherweise verstärken und erhöhen. Das wäre jedoch nach heutigem Bundesrecht nicht mehr bewilligungsfähig. Da der Bund einen erheblichen Teil der Kosten trägt, hat er auch weitreichenden Einfluss darauf, welche Anforderungen erfüllt werden müssen. Beim Rhesi-Projekt wurde ein guter Kompromiss gefunden, um sowohl die Hochwassersicherheit zu gewährleisten als auch die geforderte ökologische Aufwertung im Rahmen des Möglichen umzusetzen.

Kuster-Diepoldsau legt seine Interessen als pensionierter Bauer und ehemaliger Pächter im Rheinvorland offen.

Warum wurde der Rhein so gebaut wurde: «Im Jahr 1954 bestand erneut akute Hochwassergefahr, weil sich die Rheinsohle im Bereich Diepoldsau-Durchstich wieder erhöht hatte. Vorerst wurde der Gefahr mit umfangreichen Baggerungen begegnet. Langfristig erschien jedoch nur eine weitere Einengung des Rheinlaufs von der Brücke Kriessern–Mäder bis zum Bodensee erfolgversprechend.»

Ich bin überzeugt, dass was Sie jetzt planen, nicht funktionieren wird, da wir diese Situation bereits bis in die 1950er Jahre hatten. Das stellt eine erhebliche Gefahr für das gesamte Rheintal dar, wenn man beginnt, mit neuen Massnahmen zu experimentieren.

Im Jahr 2022 habe ich innerhalb von eineinhalb Monaten 1'000 Unterschriften gegen das Rhesi-Projekt gesammelt und diese dem Kanton übergeben. Anscheinend ist daraufhin nichts geschehen.

# 5 Allgemeine Diskussion Die Mitte-EVP-Delegation

Schöbi-Altstätten (im Namen der Mitte-EVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Der Alpenrhein birgt ein erhebliches Gefahrenpotenzial für die Bevölkerung und die Siedlungen im Rheintal. Entsprechend sind erhebliche bauliche Schutzmassnahmen vonnöten. Gleichzeitig ist die Sicherstellung der Ersatzwasserversorgung eine unabdingbare Voraussetzung für das Hochwasserschutzprojekt. Die rheinnahen Grundwasserfassungen im heutigen Rheinvorland sind unverzichtbar und deren Weiterbestand muss im Rahmen des Projekts gewährleistet werden. Hochwasserschutzprojekt und Ersatzwasserversorgung sind wechselseitig abhängig. Somit sind beide rechtlich auf Staatsvertragsebene, im eidgenössischen Recht und auf kantonaler Ebene zu verankern. Es wird im Kanton St.Gallen über Planungsmassnahmen, Bewilligungen und Verwaltungsakte zu entscheiden sein.

Das öffentliche Baurecht erfordert eine materielle und eine formelle Koordination. Dies gebieten Art. 75 der Bundesverfassung (SR 101, abgekürzt BV), Art. 25a des Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700, Raumplanungsgesetz, abgekürzt RPG) sowie Art. 132 PBG. Während die materielle Koordination einen Entscheid unter der Berücksichtigung und in Abwägung aller Interessen erfordert, verlangt die formelle Koordination die Bezeichnung der zuständigen Behörden und des anwendbaren Verfahrensrechts.

Bei der dem Kantonsrat unterbreiteten und heute vorzuberatenden Gesetzesvorlage geht es einzig um die formelle Koordination: die Bezeichnung der zuständen Behörden und des anwendbaren kantonalen Verfahrensrechts. Dies ergibt das von der Regierung vorgelegte «konzentrierte Verfahren für das Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein». Leitverfahren ist das Planverfahren nach Art. 21 ff. WBG, d.h. ein projektbezogenes kantonales Sondernutzungsplanverfahren, welches mit dem Bundesrecht koordiniert werden muss.

Wir erachten den gewählten Ansatz als zweckmässig und notwendig und begrüssen den vorgelegten Gesetzesentwurf zur formellen Koordination mit einer Verfahrenskonzentration aller Verwaltungs-, Planungs- und Bewilligungsverfahren, die für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts notwendig sind. Das zweistufige Verfahren im Bereich Ersatzwasserversorgung macht Sinn. Ebenfalls überzeugen das zu gewährende rechtliche Gehör, der Rechtsschutz mit der Parteistellung der politischen Gemeinden, dem Amt für Wasser und Energie als federführende Behörde, dem Bau- und Umweltdepartementes als Einsprachebehörde und der Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht, welches in voller Kognition entscheidet, d.h. alle Tat- und Rechtsfragen einschliesslich Ermessen frei und umfassend prüfen kann, was wir als sehr wichtig erachten.

Folgerichtig wird die Mitte EVP-Delegation heute lediglich auf die Beratung im Hinblick auf den Gesetzeswortlaut gemäss Entwurf der Regierung vom 24. Oktober 2024 eintreten, nicht jedoch auf eine allfällige Diskussion über die projektierten Baumassnahmen an sich.

Die Mitte-EVP-Delegation nimmt erfreut zur Kenntnis, dass das Material, welches aus dem Hochwasserschutzprojekt Rhesi ergibt und sich eignet, keinen ökologischen Ausgleich in Bodenverbesserungsprojekten erfordert, ungeachtet dessen, wo es wiederverwertet wird. Die Mitte-EVP-Delegation wird im Rahmen der Spezialdiskussion auf einzelne Ausführungen und vorgesehene Bestimmungen zurückkommen. Bereits zwei Themata vorweg: Die Mitte-EVP-Delegation geht davon aus, dass das Einräumen des Enteignungsrechtes in Art. 13 des Gesetzesentwurfs damit einzig die Berechtigung zur Enteignung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Enteignungsgesetz (sGS 735.1, abgekürzt EntG) umfasst, d.h. die Delegation an einen Enteignungsträger. Die Zulässigkeit der Enteignung steht nach wie vor unter dem Vorbehalt der Verhältnismässigkeit und dem Überwiegen des öffentlichen Interesses, wie dies Art. 26 und Art. 36 Abs. 2 und 3 BV und Art. 5 und 6 EntG vorsehen. Dies wurde uns bereits vorab bestätigt. Sodann ist ein personeller Mehraufwand beim Amt für Wasser und Energie zeitlich zu begrenzen und jährlich zu prüfen, ob er nach Verlauf des Projektes noch notwendig sein wird. Der entsprechende Nachweis ist im Rahmen des jährlichen Budgets der Finanzkommission nachzuweisen.

## **FDP-Delegation**

Bartl-Widnau (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Vorliegend behandeln wir die Frage, wie optimal wir das Verfahren festlegen sollen, um so bald wie möglich den Hochwasserschutz am Rhein erhöhen zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die heutigen Dämme über 100 Jahre alt sind und an einem massiven Hochwasser kaum standhalten dürften. Dabei wurde die Gefahr eines Hochwassers in den letzten Jahren kaum kleiner. Zu viel steht insbesondere für die Rheintaler Bevölkerung, für die Rheintaler Wirtschaft, aber auch für die gesamte St.Galler Bevölkerung auf dem Spiel, so dass es mit einem effizienten, speditiv und pragmatischen Verfahren das Projekt voran zu treiben ist. Über die Folgen eines Dammbruchs möchte ich gar nicht spekulieren. Es wird keine Partei ein Interesse daran haben, die Ursache für eine Verzögerung gewesen zu sein. Folglich soll der Aufwand in der Planung unter Wahrung der Gemeindeautonomie optimiert werden, insbesondere auch um die Gemeinden zu entlasten. Die Gemeinden haben intern nicht ausreichend Kapazität und Knowhow. Es macht zweifellos Sinn, die Verfahren zu koordinieren und dabei ist zu betonen, dass die zwölf involvierten Gemeinden einstimmig dem vorgeschlagenen Verfahren zustimmen. Sie stimmen der Vereinfachung des Verfahrens unter teilweisem Verzicht der Gemeindeautonomie im Auflage und Einspracheverfahren ausnahmslos zu und unterstützen es explizit. Essentiell ist der Erhalt der Versorgungssicherheit mit Trinkwasser. Sowohl die Landwirtschaft, das Gewerbe sowie die ganze Bevölkerung nutzen Trink-, Brauch- und auch Löschwasser aus dem Grundwasserstrom vom Rhein. Die sich heute im Vorderland des Rheins befindlichen Grundwasserfassungen sind existenziell für die gesamte Region. Sie müssen auch während der Bauzeit nutzbar sein, bzw. es müssen zwingend Alternativen geschaffen werden. Auch dazu dient das konzentrierte Verfahren, wie auch die Möglichkeit, mit einem speziellen kantonalen Sondernutzungsplan als regionales Planungsinstrument auch zukünftig Rechtssicherheit zu schaffen, um die Ersatzwasserversorgung zu sichern.

Schlussendlich gilt es erneut darauf hinzuweisen, dass wir heute nicht über den Inhalt des Projekts diskutieren. Es wäre heute der falsche Ort, falls jemand mit der Gestaltung nicht einverstanden sein sollte. Wir behandeln heute einzig das diesbezügliche Verfahrensrecht und Diskussionen zum Inhalt des Projekts bringen heute keinen Mehrwert.

## **SVP-Delegation**

Wüest-Oberriet (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir sprechen heute über die Optimierung des behördlichen Verfahrensablaufs bezüglich dem Hochwasserschutz am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee. Wir wehren uns nicht dagegen und sehen ein, dass bezüglich der Trinkwasserversorgung eine Notwendigkeit vorliegt.

Aber nichtsdestotrotz heisst das nicht, dass die SVP-Delegation mit dem Projekt Rhesi einverstanden ist. Ich erlaube mir, hier noch einige Punkte zum Projekt zu erwähnen, denn ich glaube nicht, dass jetzt bereits alles in Stein gemeisselt wurde. Die SVP-Delegation steht diesem Projekt sehr kritisch gegenüber. Auch zum gesamten Verfahrensablauf stellen wir uns auch ein paar Fragen. Die Einsprache beim Amt ist möglich und das Amt kann diese auch beantworten. Sehr kritisch betrachten wir, dass der Gesamtentscheid bei der Verwaltungs- und Rekurskommission anfechtbar ist. Auch wenn nur ein kleiner Bereich angefochten wird, muss schlussendlich alles angefechtet werden. Dadurch besteht die Gefahr, dass dies zu Verzögerungen führt. Kritisch am Hochwasserschutz Rhesi betrachten wir das Fehlen der Berücksichtigung der Landwirtschaft. Die ursprünglichen Ziele der Rheinregulierung, insbesondere die Einhaltung und Sicherheit des Kulturlands, wurden im aktuellen Projekt nicht berücksichtigt. Wir kritisieren auch die mangelnde Mitwirkung der Betroffenen. Wir bestreiten die Behauptung, dass alle relevanten Akteure in der Planungsphase eingebunden wurden. Wir haben einen Verlust von Kulturland von 250 ha. Es fehlt die Abstimmung mit der Raumplanung. Die Zweckveränderungen des Rheinvorlands zum Schutz von Landwirtschaft und Erholungsflächen wurden nicht im kommunalen Nutzungsplan verankert. Die verstösst gegen das RPG. Zu den Folgewirkungen der Trinkwasserversorgungen und des Unterhalts: Die geplanten Massnahmen gefährden den Filterschutz des Grundwassers und könnten Trinkwasserfassungen beeinträchtigen. Zudem führen die geplanten Flussaufweitungen zu erhöhtem Geschiebeaufkommen, was langfristig unnötig hohe Unterhaltskosten verursacht. Hochwasserschutz und die ökologischen Verbesserungen des Flusses könnten mit gezielten baulichen Massnahmen erreicht werden, die wesentlich kostengünstiger wären. Wir stellen uns nicht gegen die vorliegende Verfahrensvereinfachung, aber wir stehen dem ganzen Projekt Rhesi sehr kritisch gegenüber.

# SP-GRÜNE-GLP-Delegation

Gschwend-Altstätten (im Namen der SP-GRÜNE-GLP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Nicht nur für das Alpenrheintal, sondern für die beiden Länder Schweiz und Österreich ist Rhesi ein wichtiger Meilenstein. Schon der Staatsvertrag von 1892 und die anschliessende Korrektion des Alpenrheins waren ein Meilenstein. Seither sind weit über 130 Jahre vergangen. In der heutigen Zeit lohnt sich oft ein Blick in die Vergangenheit. Wenn man das Projekt der Rheinverbauung betrachtet, stellt man fest, dass es die damaligen Planer geschafft haben, den Umgang mit dem Fluss neu zu denken. Dieser Fluss brachte im 18. und 19. Jahrhundert grosse Not. Die Planer und Behörden hatten die Kraft, das damals absolut zukunftsweisende Projekt tatsächlich umzusetzen. Dank dessen hat sich das Rheintal stark entwickelt. Das war eine der wenigen Massnahmen, die dem Rheintal, v.a. auf der Schweizer Seite viel brachte. Heute stellen sich zu den altbekannten Gefährdungen neue Herausforderungen bzw. Formen

von Gefahren. Dies nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Siedlungsgebiets, im Zusammenhang mit dem Klimawandel und mit dem Biodiversitätsverlust. Wie vor über 130 Jahren geht es auch heute darum, vorauszuschauen, weit voraus sogar. Wenn wir aus der Entwicklung der Rhein-Verbauungen über hunderte von Jahren etwas lernen können und müssen, dann eins: Das Pochen auf momentane und lokal begrenzte Bedürfnisse ist fehl am Platz. Es ist uns klar, wir beraten heute nicht eine Bauvorlage und auch keine Botschaft, wie dieses «Jahrhundert-Projekt» umgesetzt werden soll. Es geht um das Festlegen der gesetzlichen Grundlagen, wie die ganzen Bewilligungsverfahren sauber, fair und effizient durchgezogen werden können.

Die SP-GRÜNE-GLP-Delegation bedankt sich für die übersichtliche, für juristische Laien nicht immer einfach zu verstehende Botschaft. Auf Bundesebene sind das Alpenrhein Gesetz sowie Staatsvertrag und Verpflichtungskredit bereits weitgehend verabschiedet bzw. auf guten Wegen. Damit sind viele wichtige Fragen, namentlich die Finanzierung und die Zusammenarbeit mit Österreich festgelegt. Mit dem vorliegenden kantonalen Gesetz werden die verschiedenen Verfahren klar definiert. Es ist der SP-GRÜNE-GLP-Delegation ein grosses Anliegen, dass

sämtliche Verfahren effizient, klar und fair abgewickelt werden können. Diese Forderung wird mit dem vorliegenden kantonalen Gesetz umgesetzt und erfüllt.

Die Erläuterungen sind für uns nachvollziehbar und stimmig. Auf einzelne Punkte werden wir im Verlauf der weiteren Diskussion noch eingehen. Wir haben noch verschiedene Fragen und Anmerkungen. Wir werden uns in der Spezialdiskussion dazu äussern.

Regierungspräsidentin Hartmann: Das Verfahrensgesetz ist nicht bestritten, dafür sind wir dankbar. Die Hochwasserschutzthematik wurde nicht kleiner, wie es Bartl-Widnau ausführte. Wichtig sind das zweistufige Verfahren für die Wasserversorgungen, die Vollkognition des Verwaltungsgerichts, und dass Rhesi grundsätzlich für den ganzen Kanton St.Gallen ein wichtiger Meilenstein ist.

Zu Gschwend-Altstätten: Sie haben recht, die Vorlage ist auch für Juristinnen und Juristen komplex. Auch ich musste sie zwei Mal lesen, um sie zu verstehen. Ein sauberes, faires und effizientes Verfahren ist genau das, was wir wünschten.

Zu Wüst-Oberriet: Materiell ist bereits alles in Stein gemeisselt. Das Projekt steht. Am Projekt selbst können wir im Kanton nichts mehr ändern, aber selbstverständlich steht allen, die legitimiert sind, der Rechtsweg offen. Die Anfechtung findet nicht, wie Sie erwähnt haben, vor der Verwaltungsrekurskommission statt, sondern vor dem Verwaltungsgericht. Die volle Kognition ist sehr wichtig, dass man das materielle, wie das formelle rügen kann, das ist v.a. wichtig für die Gemeinden. Das macht rechtlich auch Sinn.

# 6 Spezialdiskussion

# 6.1 Beratung Botschaft

# Zusammenfassung

Gschwend-Altstätten: Mein Anliegen betrifft vor allem die interessierten Bürgerinnen und Bürger. In den Unterlagen heisst es: «die öffentliche Auflage in elektronischer Form». Das ist nicht unproblematisch. Selbst für den durchschnittlichen Nutzer fehlt online oft die Übersicht über die Planungsunterlagen – das betrifft sogar Architekten. Deshalb ist es mir wichtig, dass in allen betroffenen Gemeinden tatsächlich ein vollständiger Plansatz ausgehängt wird. Falls dafür ein zusätzlicher Raum gemietet werden muss, sollte das in Betracht gezogen werden. Dieses Projekt ist von grosser Bedeutung, und es soll nicht nur mitgetragen, sondern auch verstanden werden. Falls diese Massnahme noch nicht geplant ist, bitte ich Sie, sie in die Wege zu leiten und umzusetzen.

Michael Eugster: Dies Frage haben wir uns auch überlegt. Es muss ein Weg gefunden werden, damit das Dossier mit zwei Meter an Akten, bei den sechs Gemeinden in physischer Form einsehbar ist.

## Abschnitt 2.2 (Notwendige kantonale Verfahren)

Helbling-Rapperswil-Jona zum Punkt «Ökologie/Umweltschutz»: So wie ich es verstanden habe, wird die Umweltverträglichkeit gleichzeitig mit der Auflage und den normalen Einsprachen gemacht. Wäre es nicht sinnvoll, diese vorzuziehen?

Raphael Hartmann: Das Umweltverträglichkeitsverfahren wird so koordiniert, dass der Umweltverträglichkeitsbericht gleichzeitig aufliegt. Es findet seitens der UVP-Fachstelle eine Vorprüfung dazu statt. Aber die Umweltverträglichkeit wird letztendlich auch mit dem Gesamtentscheid effektiv geprüft. Das wird nicht vorgezogen. Man achtet aber bei der Ausarbeitung darauf, dass das Projekt umweltverträglich ist. Dazu steht man auch in Kontakt mit diesen Gremien.

Gschwend-Altstätten: Aufgrund der Ausführungen von Raphael Hartmann ist es für mich unklar. Es heisst: «Die Durchführung einer UVP». Habe ich Sie richtig verstanden, dass Ihre Fachstelle

diese macht? Falls ja, ist sie so aufgestellt, dass ihr das in dieser umfassende Form möglich ist?

Raphael Hartmann: Unsere Sektion UVP und Planbeurteilung beim Amt für Umwelt prüft den Umweltverträglichkeitsbericht. Das Bau- und Umweltdepartement entscheidet über die Umweltverträglichkeit. Sie erstellen den Bericht, verlangen die entsprechenden Unterlagen und beurteilen das. Ob sie bezüglich ihrer Ressourcen dazu im Stande sind, weiss ich nicht.

Michael Eugster: Wir müssen dazu im Stande sein. Es ist korrekt, es kommt viel Arbeit auf das Amt für Wasser und Energie (AWE), auf den Rechtsdienst des Amtes für Umwelt (AFU), der das AWE in allen rechtlichen Angelegenheiten unterstützt und auf das Bau- und Umweltdepartement zu, wenn Sie sich dazu an die Grafik von Christa Köppel erinnern. Wir prüfen, wo es welche Ressourcen braucht und was man extern vergeben kann. Wir müssen uns so aufstellen, dass diese Arbeit bewältigt werden kann. Davon lassen wir uns nicht überraschen. Das wird genau geplant. Es wird aber zweifelsohne in den nächsten Jahren zu viel Arbeit für uns, aber zur Entlastung der Gemeinden führen.

Kuster-Diepoldsau: Warum ist es möglich, dass bei der Ökologie die Möglichkeit besteht, nachträglich Änderungen vorzunehmen und z.B. in der Landwirtschaft nicht?

Regierungspräsidentin Hartmann: Es steht so im Bundesgesetz und für das Bundesgesetz sind wir nicht verantwortlich.

Helbling-Rapperswil-Jona zum Punkt «Walderhaltung»: Für dieses Projekt ist auch eine Anpassung des Waldgesetzes nötig, obwohl steht, es sei nur eine marginale Rodung geplant. Wieso braucht es trotzdem eine Gesetzesanpassung?

Michael Eugster: Auch wenn nur in geringem Umfang gerodet werden muss, braucht es dafür eine Ausnahmebewilligung gemäss Bundesgesetz über den Wald (Art. 5 Abs. 2; SR 921.0). Es braucht aber keine Anpassung des Waldgesetzes. Weiter oben am Rhein, oberhalb der internationalen Strecke, gibt es mehrere Böschungen, bei denen der Unterhalt über lange Zeit nicht optimal durchgeführt wurde. Dadurch wurden diese Böschungen plötzlich als Wald klassiert. Das zeigt uns, dass es in Zukunft wichtig ist, das Aufkommen von Wald zu verhindern und die Dämme von Bäumen freizuhalten, da diese das Erdreich durchwurzeln und Schäden verursachen können. Auf der hier betroffenen internationalen Strecke ist dieses Problem jedoch tatsächlich nur marginal.

Gschwend-Altstätten zum Punkt «Erhalt der bestehender öffentlicher Infrastrukturen»: Es wird einiges aufgezählt. Mir fehlen hier aktuelle wie auch historische militärische Anlagen, falls diese vorhanden und betroffen sind. Im Weiteren wären auch Anlagen des Grenzschutzes betroffen.

*Michael Eugster:* Es gibt einige alte Bunker, teils in den Dämmen. Diese gehören jedoch nicht mehr dem Bund bzw. es ist geplant, dass wir sie übernehmen, um sie dort zu entfernen, wo es für den Hochwasserschutz erforderlich ist.

Gschwend-Altstätten: In der Botschaft auf S. 7 steht «neu zu errichtende Uferwege, die für Unterhaltszwecke erforderlich sind» – ist der Begriff "Wege" ausreichend? Für die Zukunft sind auch Baupisten notwendig, die im Grunde als Strassen zu betrachten sind, wenn man sie mit der Unterscheidung zwischen Wegen und Strassen auf Gemeindeebene vergleicht. Auf S. 8 wird tatsächlich von Strassen und Wegen geschrieben, was widersprüchlich erscheint. Handelt es sich um einen Fehler, oder soll damit bewusst etwas ausgeschlossen werden?

Michael Eugster: Es handelt sich um Pisten. Die Zugänglichkeit muss für die Baumaschinen bei einem Ereignisfall gewährleistet sein. Dabei handelt es sich aber nicht um asphaltierte Strassen, sondern ausreichend breite Wege nebst den Fussgängerwegen usw.

## **Abschnitt 2.3 (Koordination der Verfahren)**

Wüst-Oberriet. Es heisst im obersten Abschnitt, dass das zuständige Departement (Bau- und Umweltdepartement) den Entscheid erteilt. Der Gesamtentscheid zum Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein sowie die besonderen Verfügungen und Entscheide können beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Das bedeutet also, dass der Gesamtentscheid angefochten werden kann. Besteht beim Bau- und Umweltdepartement nicht die Angst, dass jemand, der vielleicht nur mit einem kleinen Teil des Entscheids unzufrieden ist, dadurch das gesamte Projekt blockieren könnte? Im zweiten Abschnitt heisst es, dass dies bei Wegen erfolgen kann. Gehört das zum Gesamtentscheid, oder wird dieser Bereich davon ausgeklammert?

Raphael Hartmann: Man kann lediglich den Gesamtentscheid anfechten, faktisch betrifft die Anfechtung jedoch nur den Teil, mit dem man nicht einverstanden ist. Da der Gesamtentscheid umfassend sein wird, ist es wahrscheinlich, dass einzelne Teile angefochten werden, über die dann entschieden werden muss. Die Idee dahinter ist, dass sich das Verfahren dadurch konzentrieren lässt, sodass eine Beschwerdemöglichkeit auf Basis eines Gesamtentscheids besteht. Dadurch geht man jedoch das Risiko ein, dass selbst eine Anfechtung eines kleinen Teilbereichs das gesamte Projekt blockieren könnte. Das ist bei jedem grösseren Projekt der Fall. Möglicherweise gibt es die Option, das betroffene Teilprojekt abzutrennen, damit der restliche Prozess weiterlaufen kann. Grundsätzlich gilt jedoch: Wird ein Teil des Gesamtentscheids angefochten, ist das gesamte Projekt blockiert und unterliegt dem Rechtsmittelverfahren.

Regierungspräsidentin Hartmann: Das kennen wir bei allen grossen Projekten, auch bei Grossbauten wie Industrieprojekten. Liegt eine Gesamtverfügung vor, wird diese angefochten und damit ist alles blockiert. Das ist der Nachteil, den man in Kauf nehmen muss, um das konzentrierte Verfahren durchsetzen zu können.

# Abschnitt 5.1 (Gesetz über die Verfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee)

Gschwend-Altstätten: Man nutzt hier die Bezeichnung «Alpenrhein». Wieso wird nicht die Präzisierung «Alpenrhein von der Illmündung bis zum Bodensee» verwendet? Der Alpenrhein kann auch missverständlich sein. Grundsätzlich verläuft für den Geografen der Alpenrhein zwischen dem Bodensee und dem Tomasee. Die gesamte Vorlage wird auf die Strecke Illmündung bis zum Bodensee eingeschränkt. Das führt zu Verwirrung. Je mehr Klarheit, desto besser.

Raphael Hartmann: Auf S. 3 der Botschaft wird bei der Ausgangslage im zweiten Satz definiert: «Mit dem Hochwasserschutzprojekt am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee (nachfolgend Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein) [...]». Deshalb spricht man im Anschluss nur noch vom Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein, meint damit diesen Abschnitt, dies dient der Einfachheit und Lesbarkeit. Wir verstehen unter diesem Begriff die 26 Kilometer von der Illmündung bis zum Bodensee.

Gschwend-Altstätten: In Art. 1 heisst es: «Alle für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes Alpenrhein im Kanton». Das ist missverständlich, der Alpenrhein im Kanton beinhaltet auch das Sarganserland. Zur Präzisierung müsste es heissen: «Illmündung bis zum Bodensee».

Raphael Hartmann: Ich gebe Ihnen recht; liest man das isoliert, könnte man den Alpenrhein bis nach Bad Ragaz verstehen. Wenn der Gesetzesartikel missverständlich ist, müsste man in Art. 1 Abs. 1 eine Präzisierung formulieren, um Klarheit zu schaffen.

Schöbi-Altstätten: Wir beraten über einen Erlass, und der Erlass beginnt mit Titel und Ingress. Im Titel wird klar definiert: von der Illmündung bis zum Bodensee. Folglich ist das ganze Gesetz unter diesem Titel zu verstehen.

Kommissionspräsident: Ein allfälliger Antrag zu Art. 1 behandeln wir im Traktandum 6.2.

# **Abschnitt 6. (Finanzielle Auswirkungen und Referendum)**

Wüst-Oberriet: Die zuständigen Ämter des Kantons fällen einen Gesamtentscheid, wodurch ein erheblicher Aufwand entsteht (z. B. durch Einsprachen). Dieser Aufwand entfällt für die Gemeinden. Wird dieser Mehraufwand dem Projekt Rhesi zugerechnet, da er keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton hat?

Michael Eugster: In Abschnitt 6 im letzten Abschnitt wird festgehalten, dass die Verfahrenskonzentration im Amt für Wasser und Energie in personeller Hinsicht ein Mehraufwand entstehen lässt, während die politischen Gemeinden entsprechend entlastet werden. Wie hoch dieser sein wird, schätzen wir noch ab. In der Botschaft spricht man von befristeten 200 Stellenprozent. Vielleicht kann man sich mit dem Zukauf von externen Dienstleistungen behelfen. Es führt zu einem Mehraufwand, der in der Botschaft ausgewiesen wird.

Wüst-Oberriet: Dabei handelt es sich noch nicht um das Projekt Rhesi, sondern um das Vorprojekt, das der Kanton übernehmen muss?

Michael Eugster: Nein, das fällt noch nicht ins Projekt Rhesi.

# 6.2 Beratung Entwurf

## Art. 1 (Zweck)

Gschwend-Altstätten beantragt, Art. 1 wie folgt zu formulieren:

«Dieser Erlass bezweckt, alle für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein von der Illmündung bis zum Bodensee im Kanton erforderlichen Verfahren unter einheitlicher Leitung durchzuführen und einen Gesamtentscheid zu ermöglichen, der sämtliche wasserbaurechtlichen und weiteren erforderlichen Genehmigungen, Bewilliqungen und weiteren Verfügungen umfasst.»

Es macht Sinn, dass dieser Zweckartikel identisch ist mit dem Botschaftstitel. Der Alpenrhein ist etwas weiter gefasst.

Dürr-Widnau: Wir müssen die materielle Frage stellen, warum der Begriff «Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein» im Gesetz enthalten ist. Gibt es einen Zusammenhang mit dem Bund, der
es erforderlich macht, dass dieser Begriff im Gesetz erwähnt wird? Denn eine isolierte Änderung dieses Begriffs würde nicht ausreichen. Wenn man konsequent vorgeht, müssten auch Artikel 2 und 3 angepasst werden. Wenn ich Gschwend-Altstätten richtig verstanden habe, hat
der Begriff eine irreführende Wirkung. Deshalb frage ich mich: Warum muss «Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein» ins Gesetz aufgenommen werden? Es wäre wichtig zu wissen, ob es
einen sachlichen Grund für diese Formulierung gibt oder ob der Begriff ganz gestrichen werden
kann. Wir kennen die formellen Auswirkungen dieser Änderung nicht.

Regierungspräsidentin Hartmann: Wie die Bezeichnung «Alpenrheingesetz» auf Bundesebene zustande gekommen ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Wie es Raphael Hartmann bereits erwähnt hat, führen wir auf S. 3 die Abkürzung «Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein» ein. Es ist klar, dass der Teil des Rheins von der Illmündung bis zum Bodensee das Gesetz betrifft. Entsprechend lautet der Ingress. Ich sehe nicht, was das Problem ist. Zum Antrag von Gschwend-Altstätten kann ich sagen: «Nützt's nüt, schadt's nüt», denn materiell und inhaltlich ändert sich nichts.

Schöbi-Altstätten: Der Antrag ist abzulehnen.

Ich erachte den Begriff «Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein» als eine Kurzbezeichnung für das, was in diesem Staatsvertrag festgelegt wurde. Das ist wie das Thema Rhesi, wo man auch «Rhein – Erholung und Sicherheit» verwenden könnte. Das Ganze wird aber sehr sperrig. Das Gesetz selbst hat schon einen genug sperrigen Titel.

Gschwend-Altstätten: Meine Frage bezieht sich nur auf die Formulierung vom Bund, der konsequent «Alpenrhein» schreibt.

Michael Eugster: Der Titel lautet: «Bundesgesetz über die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee (Alpenrhein-Gesetz)». Der Begriff Alpenrhein kommt in keinem Artikel vor, sondern nur im Bundesgesetztitel. Ich gehe davon aus, dass es von dort übernommen wurde.

Schöbi-Altstätten: Wenn ich es jetzt noch einmal lese, klingt es wie eine Einschränkung. Es stellt sich die Frage, ob es noch andere Hochwasserschutzprojekte Alpenrhein von Disentis bis Ilanz, die erste Stadt am Rhein, gibt. Dann ist die Begrifflichkeit völlig ad absurdum geführt.

Gschwend-Altstätten: Die kurze Variante beruht lediglich auf dem aktuellen Medienkonsum. Es gibt in mittlerer Zukunft ein weiteres Projekt im Raum Werdenberg, bei dem ebenfalls der Alpenrhein betroffen ist. Das weist darauf hin, dass eine Präzisierung sinnvoll ist.

Regierungspräsidentin Hartmann: Der Bund verwendet als Abkürzung «Alpenrhein-Gesetz». Wenn auch wir die Abkürzung so bezeichnen, weil das andere linguistisch etwas schwierig ist, spricht nichts gegen den Begriff Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein. Wir haben selbstverständlich noch viele Projekte am Rhein. Im Ingress ist genau vermerkt, welcher Bereich bzw. welche 26 Kilometer von diesem Gesetz betroffen sind. Lassen wir es doch so, wie es ist, dann ist es klar.

Bartl-Widnau: Der Antrag Gschwend-Altstätten ist abzulehnen. Ich kann das Votum von Regierungspräsidentin Hartmann unterstützen. Sehen Sie die Systematik des Gesetzes; bereits im Gesetzestitel ist erwähnt, um was es geht. Es ist systematisch absolut richtig und nachvollziehbar, dass es nur um diesen Abschnitt geht.

#### Art. 1

#### Antraa

Gschwend-Altstätten beantragt, Art. 1 wie folgt zu formulieren: «Dieser Erlass bezweckt, alle für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein von der Illmündung bis zum Bodensee im Kanton erforderlichen Verfahren unter einheitlicher Leitung durchzuführen und einen Gesamtentscheid zu ermöglichen, der sämtliche wasserbaurechtlichen und weiteren erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen und weiteren Verfügungen umfasst.»

#### Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Gschwend-Altstätten mit 5:8 Stimmen bei 2 Enthaltung und keiner Abwesenheit ab.

# Art. 5 (Öffentliche Auflage)

Gschwend-Altstätten: In Abs. 1 geht es um die elektronische Auflage. Es wird sowieso noch geprüft, ob es auch noch in Papierform erfolgen könnte. Wenn es nicht so zu verstehen ist, dass es nur noch elektronisch aufgelegt wird, ist das in meinem Sinn.

# Art. 10 (Ersatzwasserversorgung)

Gschwend-Altstätten: Müsste der Einleitungssatz von Abs. 1 der Klarheit halber nicht wie folgt lauten: «Für den Bereich der Ersatzwasserversorgung wird <u>durch das zuständige Departement:</u>»?

Raphael Hartmann: Gemäss Beilage 2 schlagen wir für den Ingress von Art. 10 Abs. 1 folgende Ergänzung vor:

«Für den Bereich der Ersatzwasserversorgung wird <u>durch das zuständige Departement:</u>».

Es handelt sich um einen kantonalen Sondernutzungsplan. Die Sondernutzungspläne, die nach dem PBG möglich sind, werden durch die Regierung erlassen. Beim Rhesi-Projekt fällt das Bau- und Umweltdepartement den Gesamtentscheid und nicht die Regierung. Da es sich um einen kantonalen Sondernutzungsplan handelt, wollen wir die Präzisierung, dass ihn das Bau- und Umweltdepartement genehmigen kann und er nicht wie die anderen kantonalen Sondernutzungspläne nach PBG in die Regierung muss.

## Art 10. Abs 1 Ingress

Antrag

«Für den Bereich der Ersatzwasserversorgung wird durch das zuständige Departement:»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag mit 15:0 Stimmen bei 0 Enthaltung und keiner Abwesenheit zu.

Gschwend-Altstätten zu Abs. 1 Bst. b: Kann der letzte Satz nicht wie folgt geändert werden: «Insbesondere wird ein weiterer Sondernutzungsplan, welcher das Bewilligungsverfahren ersetzt, festgesetzt»?

Kommissionspräsident: Ich schlage vor, dass das Bau- und Umweltdepartement zuerst den Präzisierungsvorschlag (Beilage 2) erläutert und wir dann über die Anträge diskutieren.

Raphael Hartmann: Gschwend-Altstätten hat recht. Würde das Projekt realisiert, bräuchte es nach der aktuellen Gesetzeslage grundsätzlich in der zweiten Stufe bei der Ersatzwasserversorgung nochmals ein Baubewilligungsverfahren. Das will man nicht noch einmal durchführen. Man will, dass der kantonale Sondernutzungsplan, der in dieser zweiten Stufe notwendig ist, das Baubewilligungsverfahren ersetzt. Deshalb ist die Präzisierung und zur Transparenz diese Bestimmung ergänzen. Der letzte Satz von Abs. 1 Bst. b soll dann lauten: «Insbesondere wird ein weiterer Sondernutzungsplan festgesetzt, welcher das Baubewilligungsverfahren ersetzt.» Damit ist klar, dass nachgelagert nicht noch einmal ein Baubewilligungsverfahren notwendig ist, sondern der kantonale Sondernutzungsplan genügt, um die zweite Stufe rechtskräftig zu machen und das so durchführen zu können.

Bartl-Widnau beantragt Art. 10 Abs. 1 Bst. b wie folgt zu formulieren:

«Insbesondere wird ein weiterer Sondernutzungsplan, welcher das Baubewilligungsverfahren ersetzt, festgelegt.»

Regierungspräsidentin Hartmann: Wir können dieser Formulierung zustimmen, er ist formal besser und verständlicher.

#### Art. 10 Abs. 1 Bst. b

#### Antrag

«Insbesondere wird ein weiterer Sondernutzungsplan, <u>welcher das Baubewilligungsverfahren</u> <u>ersetzt,</u> festgelegt.»

#### Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag mit 15:0 Stimmen bei 0 Enthaltung und keiner Abwesenheit zu.

Raphael Hartmann: Sondernutzungspläne werden nicht festgelegt, sondern festgesetzt. Juristisch korrekt wäre «festgesetzt».

Kommissionspräsident: Wir stimmen über die angepasste Formulierung nochmals ab: «Insbesondere wird ein weiterer Sondernutzungsplan, welcher das Baubewilligungsverfahren ersetzt, festgesetzt.» Die Redaktionskommission wird es vielleicht noch anpassen.

#### Art. 10 Abs. 1 Bst. b

#### Antraa

«Insbesondere wird ein weiterer Sondernutzungsplan, <u>welcher das Baubewilligungsverfahren</u> ersetzt, festgesetzt.»

#### Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag mit 15:0 Stimmen bei 0 Enthaltung und keiner Abwesenheit zu.

# Art. 13 (Enteignungsrecht)

Wüst-Oberriet: Ich habe keinen Antrag, möchte aber etwas zur Diskussion stellen. Auf S. 23 im zweiten Absatz steht: «Die IRR ist verantwortlich für die Planung und Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein.» Das finde ich gut und es soll auch so sein. Muss man der IRR das Enteignungsrecht geben? Gibt es keine Kontrolle dazwischen, damit die Enteignung nicht durch die IRR, sondern durch die Gemeinde oder den Kanton stattfinden kann? Sonst haben sie den Fünfer und das Weggli. Ich hätte gerne noch eine zweite Ebene dazwischen. Ich kann nicht abschliessend beurteilen, ob es gut ist. Aus meiner Sicht ist das eine Gefahr, ich hätte gerne eine Kontrollebene dazwischen. Ich komme mir wie ein Architekt vor, der ein Haus zeichnet und noch die Bewilligung für das Haus geben darf.

Raphael Hartmann: Die Regierung hat die Möglichkeit, aufgrund des Enteignungsgesetzes der internationalen Rheinregulierung für das Projekt das Enteignungsrecht zu geben. Das ist in Art. 7 Abs. 2 EntG geregelt. Wenn man eine weitere Ebene oder der Regierung diese Kompetenz erteilen möchte, müsste man Art. 13 Abs. 1 streichen. Man erteilt es der IRR nicht, bzw. gibt es der IRR nur, wenn sie es im konkreten Fall wirklich braucht. Wir hatten das Gefühl, es sei einfacher, wenn man die gesetzliche Bestimmung – den Art. 13 – aufnimmt und Ihnen das Recht erteilt. Wenn dies die Mehrheit nicht unterstützt, muss die Regierung in einem Beschluss das Enteignungsrecht der internationalen Regierung übertragen.

Wüst-Oberriet: Ich hinterfrage, ob die IRR Enteignungsrechte haben soll. Enteignen heisst, dass man einer Privatperson in der Regel etwas wegnimmt und ich gehe davon aus, dass dies eine rechtliche Konsequenz hat. Es sagen wahrscheinlich wenige, dass dies in Ordnung sei. Enteignen heisst, man war nicht bereit, es abzugeben. Deshalb frage ich mich, ob die IRR wirklich das Enteignungsrecht braucht, ob sie die Macht dazu hat und ob sie das richtige Organ ist. Wenn es die Gemeinde oder der Kanton macht, verstehe ich es.

Raphael Hartmann: Darüber kann man diskutieren. Das grundsätzliche Ziel ist, das Enteignungsrecht nicht zu brauchen. Es ist ein politischer und kein rechtlicher Entscheid, ob man das Recht einräumen möchte. Wenn die Regierung das Enteignungsrecht im konkreten Fall vergibt, braucht es einen Regierungsbeschluss dazu.

Regierungspräsidentin Hartmann: Die Regierung möchte von Art. 7 Abs. 2 EntG gebraucht machen. Die IRR ist verantwortlich für die Planung und für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes. Wir wollen v.a. ein einfaches und schnelles Verfahren. Wie wir es vorsehen, entfällt ein weiterer Beschluss und es macht Sinn, wenn die IRR diese Delegation bekäme. Es ist eine ultima Ratio – das haben wir auch von Christa Köppel gehört – das Enteignungsrecht in Anspruch nehmen zu müssen und wir schauen, dass es ohne möglich ist. Es ist ein politischer Entscheid. Weil wir das Verfahren so schlank wie möglich halten möchten, ist die Regierung der Ansicht, dass dies der richtige Entscheid ist und möchten entsprechend Art. 13 Abs. 1 belassen.

Schöbi-Altstätten: Wie im Einführungsvotum erwähnt, muss unterschieden werden, wer die Kompetenz zur Enteignung hat. Laut Enteignungsgesetz sind dies die politischen Gemeinden und der Staat, wobei auch geregelt ist, an wen diese Kompetenz übertragen werden kann. Eine Übertragung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine Enteignung am Ende tatsächlich beschlossen und durchgeführt wird. Die Regierung prüft in jedem Einzelfall, ob die IRR die Enteignungskompetenz erhält, wenn dies nicht gesetzlich eingeräumt wird. Es gibt viele Regierungsbeschlüsse, die weitergezogen werden können. Man kann auch festhalten, dass es aus Sicht des Projekts sinnvoll ist, wenn diese Kompetenz vorhanden ist. Ob es im Einzelfall tatsächlich zur Enteignung kommt, ob sie zulässig ist, weil das öffentliche Interesse überwiegt, und ob sie als verhältnismässig eingestuft wird, sind separate Fragen. Auch gegen einen Entscheid der IRR können Rechtsmittel ergriffen werden. Die Enteignung ist also noch nicht abgeschlossen, und es stellt sich die Frage, wer die federführende Stelle ist. Man könnte zwar stattdessen auf Einzelfallentscheide setzen, doch angesichts der aktuellen Ausgangslage wäre das nicht sinnvoll.

Gschwend-Altstätten zu Ausführungen des Präsidenten der kantonalen Schätzungskommission für Enteignungen Schöbi-Altstätten: Tritt der Fall jemals ein? Sie sind nur bis zum äusseren Damm tätig und dieser ist Eigentum des Kantons. Sprechen wir über etwas, was nie eintreten wird?

Michael Eugster: Das Projekt wird grösstenteils auf Land umgesetzt, das dem Kanton und dem Rheinunternehmen gehört. In diesen Bereichen tritt es nicht in Kraft. Es gibt nur wenige Flächen, die beansprucht werden und nicht im Besitz des Kantons sind. Deshalb ist es so aufgeführt. Möglicherweise betrifft es einzelne Flächen, etwa für einen Installationsplatz, der erforderlich ist. Der grösste Teil des Projekts wird auf kantonalem Land realisiert.

Raphael Hartmann: Man kann nicht nur Grund und Boden enteignen, sondern auch Rechte wie das Nachbarrecht, Pachtrecht, Mietrecht oder Durchleitungsrecht. Neben dem wenigen betroffenen Boden können also auch solche Rechte enteignet werden.

Bartl-Widnau: Ich schliesse mich Schöbi-Altstätten an: Entscheidend oder relevant ist, dass das Enteignungsgesetz trotzdem angewendet wird. Es ist nicht so, dass die IRR einfach enteignen darf und den letztendlichen Entscheid hat. Es geht darum, dass es eine Beschleunigung gibt, die IRR dies umsetzen kann und wir keinen Regierungsbeschluss möchten. Der Entscheid, ob es verhältnismässig ist zu enteignen oder nicht, liegt nicht allein bei der IRR. Es gibt das übliche Rechtsmittelverfahren und darum soll man es so belassen.

Wüst-Oberriet beantragt die Streichung von Art. 13 Abs. 1.

Dürr-Widnau zu Wüst-Oberriet: Dann müssen wir die Grundsatzdiskussion führen. Wenn Sie konsequent sind, müssen Sie auch Art. 2 streichen, da sind keine Gemeinden, sondern Zweckverbände aufgeführt. Heute Morgen haben wir gehört – und es ist gut beschrieben –, dass nicht jeder Zweckverband enteignen kann, es aber in bestimmten Fällen notwendig ist. Es wäre nicht konsequent, wenn die IRR, die ebenfalls an diesem Projekt beteiligt ist, keine Enteignungskompetenz erhält, während die Wasserwerke diese bereits haben. Das würde bedeuten, dass beide Artikel gestrichen werden müssten, was ich jedoch für falsch halte. Christa Köppel hat gut aufgezeigt, wie das Verfahren läuft, und wir haben gehört, dass das Projekt bereits vor Ablauf der 20 Jahre abgeschlossen sein soll. Deshalb bin ich der Meinung, dass die IRR im Gesetz bleiben sollte.

Das Entscheidende – wie es auch Schöbi-Altstätten und Bartl-Widnau betont haben – ist, dass die gleichen Kriterien angewendet werden, wie wenn eine politische Gemeinde über die Enteignung entscheidet. Für mich als Vizepräsident des Hauseigentümerverbandes ist es wichtig, dass man Enteignungsentscheide vor Gericht anfechten kann. Die IRR übernimmt die Abwicklung und fällt den Entscheid, aber die Anfechtung bleibt unverändert, egal ob die Enteignung durch eine Gemeinde oder die IRR erfolgt. So interpretiere ich das, und das ist für mich entscheidend. Die Entscheidung soll nicht abschliessend durch die IRR erfolgen.

Wüst-Oberriet: Ich danke Dürr-Widnau für seine Ausführungen. Es stimmt, wenn wir konsequent sein wollen, müssten wir Abs. 2 auch streichen. Ich ziehe meinen Antrag zurück. Ich habe um die Leute, die enteignet werden, Angst. Ich muss mich auf Schöbi-Altstätten und Bartl-Widnau verlassen, dass dies an jeder Stelle angefochten werden kann, egal, ob die IRR oder der Kanton enteignet. Mir ist es wichtig, dass es eine Anlaufstelle gibt. Für die Leute, die es betrifft, ist es eine schwierige und schlimme Angelegenheit.

# II. Art 2 (Rheinunternehmen)

Wüst-Oberriet: beantragt (im Namen der SVP-Delegation) Art. 4 Bst. c (neu) Rheingesetz (RhG) zu ergänzen:

«c) zwei Vertreter der Landwirtschaft.» Es geht um eine beratende Kommission.

Dürr-Widnau: Ist Ihnen dieser Antrag erst heute Morgen in den Sinn gekommen? Wir haben in der Vorbereitung das Rheingesetz nicht angeschaut und ich weiss nicht, was genau darinsteht. Warum wurde uns dieser Antrag nicht vorab zugestellt, damit wir das zumindest hätten anschauen können? Vielleicht gibt es noch andere Artikel, die relevant wären. Ich hätte es als sinnvoll erachtet, eine frühzeitige Information zu erhalten. Ich habe Mühe mit dieser Vorgehensweise. Wir haben eine Verantwortung in diesem Prozess, und ich hoffe, dass es vielleicht gar nicht möglich ist, diese Ergänzung so kurzfristig einzubringen – dann wäre die Diskussion ohnehin beendet.

Regierungspräsidentin Hartmann: Wir haben in der Regierung gerade die Überarbeitung des Rheingesetz als Projektauftrag eingeleitet und ich schlage vor, dass wir diese Thematik dann diskutieren, wenn wir in der Kommission bzw. im Rat das Rheingesetz behandeln.

Wüst-Oberriet: zieht seinen Antrag zurück.

## Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

# 6.3 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

## 6.4 Rückkommen

Kommissionspräsident. Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

# 7 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf das «Gesetz über die Verfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee», einschliesslich der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 13:2 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

# 8 Abschluss der Sitzung

# 8.1 Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

# 8.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

Der Kommissionspräsident weist nochmals auf das Kommissionsgeheimnis hin, das auch nach der Publikation der Medienmitteilung Geltung hat.

## 8.3 Verschiedenes

Der Kommissionspräsident:

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 12:20 Uhr.

Die Geschäftsführerin:

·	
Bernhard Hauser	Aline Tobler
Mitglied des Kantonsrates	Parlamentsdienste

## Beilagen

- 1. 22.24.08 «Gesetz über die Verfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 22. Oktober 2024); *mit dem Kantonsratsversand zugestellt*
- 2. Präzisierungen Art. 10;
- 3. Präsentation Markus Schatzmann HWSProjekt;
- 4. Präsentation Martin Anderegg;
- 5. Präsentation Christa Köppel;
- 6. Präsentation BUD;
- 7. Antragsformular vom 14. Februar 2025
- 8. Medienmitteilung vom 24. Februar 2025

## Weitere Unterlagen

- 1. Tagblatt-Artikel: Hochwasserschutz am Rhein\_ Bundesparlament gibt grünes Licht für Rhesi;
- 2. Abstimmungsergebnis vom 14. Februar 2025

## Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder
- Geschäftsführung der Kommission
- Bau- und Umweltdepartement (wie Seite 1)

## Kopie (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten
- Parlamentsdienste (Gs KR)